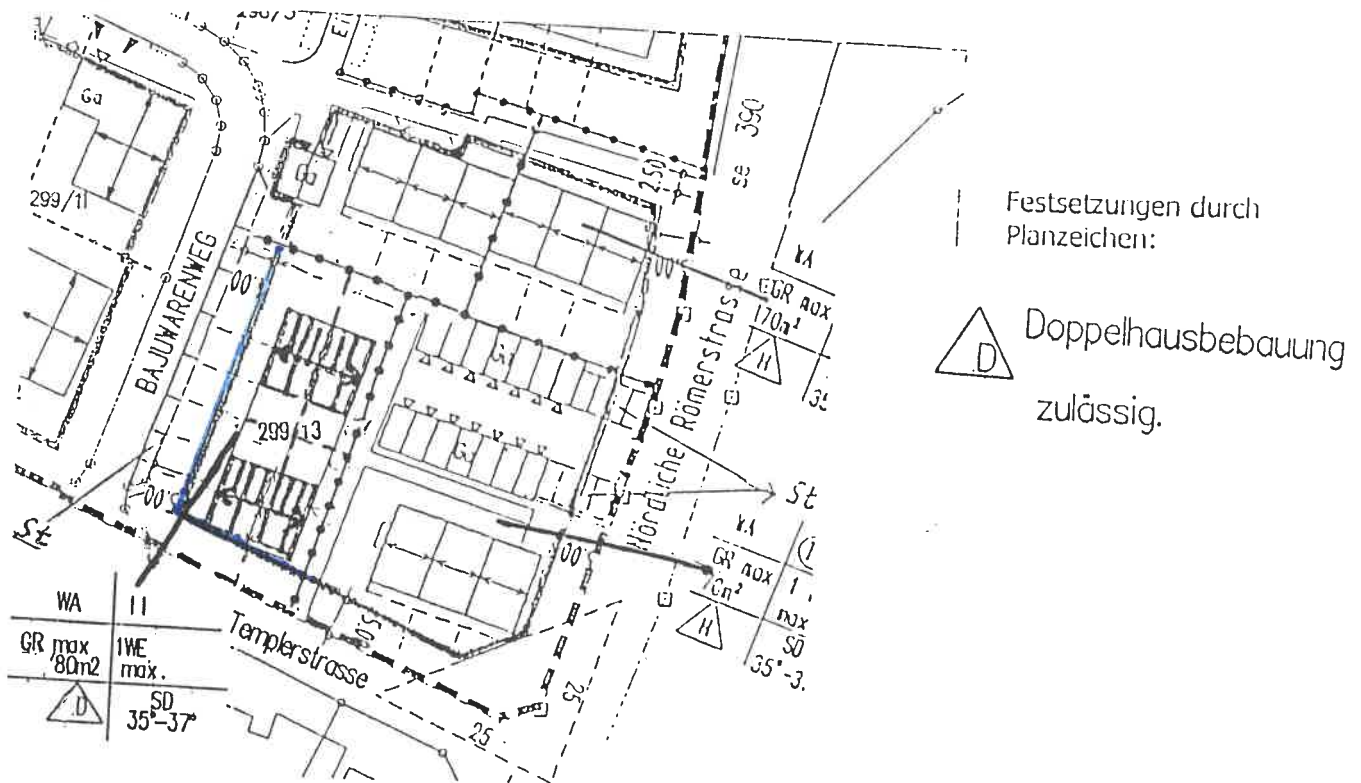


Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
hier: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Alten-  
stadt für das Gebiet "Nördlich der Templerstraße" -  
Errichtung von 2 Doppelhäusern anstelle von 6 Reihenhäusern  
auf dem Grundstück Fl.Nr. 299/13-neu:

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91  
der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung  
(BauNVO) erläßt die Gemeinde Altstadt folgende Satzung  
zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Nördlich der Templerstraße"  
vom 08.01.1998, zuletzt geändert am 18.05.1999, im vereinfach-  
ten Verfahren nach § 13 BauGB:

§ 1

Auf der restlichen Grundstücksfläche Fl.Nr. 299/13 (Veränderungs-  
nachweis Nr. 898 des Vermessungsamtes Landsberg/Lech) wird  
zur Errichtung von zwei Doppelhäusern die Doppelhaus-Bebauung  
anstelle der bisherigen Reihenhauses-Bebaubarkeit zugelassen.  
Diese Änderung im südöstlichen Geltungsbereich des Bebauungs-  
planes ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt  
(einschl. hieraus resultierender Firstrichtungs-Drehung):



§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des  
Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung:

Die Änderung des Bebauungsplanes "Nördlich der Templerstraße" zur Errichtung von zwei Doppelhäusern anstelle von sechs Reihenhäusern im vorgenannten Bebauungsplan-Teilbereich war vom Grundstückseigentümer einschl. der hierfür erforderlichen Drehung der Firstrichtung beantragt worden. Städtebauliche oder sonstige Gründe sprechen nicht gegen diese Änderung, zumal sich hieraus eine geringere Verdichtung der Bebauung und ein Übergang zwischen den östlich und nördlich gelegenen Reihenhäusern und der Einzelhaus-Bebauung im Westen ergibt. Die geänderte Firstrichtung folgt den vorhandenen Firstrichtungen in diesem Bauquartier östlich des Bajuwarenweges. Der Gemeinderat Altenstadt hat daher mit Beschluß vom 24.07.2001 dieser Bebauungsplan-Änderung die Zustimmung erteilt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird diese Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Altenstadt, den 24.07.2001  
GEMEINDE ALTENSTADT

  
Thoma  
Bürgermeister 

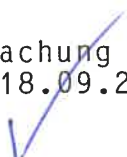


Ausgefertigt:  
Altenstadt, den 12.09.2001  
GEMEINDE ALTENSTADT

  
Thoma  
Bürgermeister




Verfahrensvermerke:

1. Beschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 24.07.2001
2. Das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB wurde durchgeführt (keine Einwendungen).
3. Satzungsbeschluß des Gemeinderates Altenstadt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom 11.09.2001
4. Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 18.09.2001 (der Aushang ist am 18.09.2001 erfolgt und wird bis 04.10.2001 angeheftet bleiben). 
5. Diese Bebauungsplan-Änderung ist damit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 18.09.2001 in Kraft getreten.

Altenstadt, den 18.09.2001  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ALTENSTADT  
i.A.

  
Seelig



- I.  Als Verfahrensabschluß-Mitteilung gegeben an
  - a) Landratsamt Weilheim-Schongau, Dst. Schongau
  - b) Fa. WBS, Freistr. 24, 86971 Peiting - z.Hd. Hr. Baab
- II. z.A.

21.09.2001 